



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.05.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Ausschussmitglieder

Czech, Werner
Fuchs, Robert
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Wieland, Ramona

Stellvertreter

Rummel, Josef

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fahrholz, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Antrag auf Nutzungsänderung von einem Zimmer in einen Friseursalon, Blumenstr. 9, FINr. 468/7, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/143/2024
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Rathausstr., FINr. 955/4, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/144/2024
3. Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) bezüglich der Errichtung einer Stützmauer und der Darstellung in den Bauvorlagen, Hainersdorfer Str. 13a, FINr. 643/12, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/142/2024
4. Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung für die Eröffnung einer Hundepension und Einzäunung des Grundstücks, Bachler Str. 27, FINr. 45, Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/137/2024
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnnutzung, Enzianstr. 10, FINr. 802/6, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/138/2024
6. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses (Hinterliegerbebauung) mit Doppelgarage, Hochwaldstr. 5, FINr. 543/3, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/140/2024
7. Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Ausarbeitung städtebaulicher Verträge für das Bauleitverfahren "Auf dem Gries"- Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters
Vorlage: 01/BA/145/2024
8. Pumptrack Saal a.d.Donau - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
Vorlage: 01/tBa/020/2024
9. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Reißing
Vorlage: 01/Feuer/008/2024
10. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reißing
Vorlage: 01/Feuer/007/2024
11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschusses fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Auch gegen die Niederschrift vom 16.01.2024 liegen keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Bürgermeister Nerb teilt mit, dass im Gemeinderat in der Juni-Sitzung der Haushalt und in der Juli-Sitzung das Thema Breitband behandelt werden soll.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Nutzungsänderung von einem Zimmer in einen Friseursalon, Blumenstr. 9, FINr. 468/7, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im ungeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Geplant ist die Nutzungsänderung eines Zimmers in einen Friseursalon. Im allgemeinen Wohngebiet ist diese Art der Nutzung allgemein zulässig, wenn es sich um einen sogenannten „nicht störenden Handwerksbetrieb“, der der Versorgung des Gebiets dient, handelt. In allgemeinen Wohngebieten ist grundsätzlich dieser Versorgungsbezug für viele Arten des nicht störenden Handwerks eine erhebliche Hürde für die Zulässigkeit. Es wird aber im Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock darauf hingewiesen, dass regelmäßig zulässig am ehesten Friseure, die üblicherweise auf die Nahversorgung ausgerichtet sind, zulässig wären.

Besonderes Augenmerk wird wohl auch auf den Störgrad gelegt werden müssen. Aufgrund der vorgelegten Betriebsbeschreibung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die geplante Nutzung gebietsverträglich ist. Der Salon soll ausschließlich von dem Inhaber betrieben werden, Angestellte sind nicht geplant. Ein Zimmer (ehemaliges Schlafzimmer) soll künftig als Frisörstudio mit 2 Plätzen genutzt werden. Es sollen aufgrund Terminvergaben nie mehr als 2 Kunden gleichzeitig anwesend sein.

Die Stellplatzsatzung sieht für Frisöre 1 Stellplatz/30m² HNF vor. Laut Planunterlagen soll der Bereich des Schlafzimmers mit 16,40 m² umgenutzt werden. Somit ist für die Nutzungsänderung 1 Stellplatz nachzuweisen. Zum Stellplatznachweis wird ausgeführt, dass 1 Stellplatz vor der bestehenden Doppelgarage genutzt werden soll und 2 weitere mögliche Stellplätze auf dem Grünstreifen vorhanden sind.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger geht davon aus, dass es sich bei dem in der Betriebsbeschreibung angegebenen Grünstreifen um öffentlichen Grund handelt. Hier werden Sichtbeeinträchtigungen wegen des Einmündungsbereichs befürchtet.

Frau Arnold schlägt vor, einen entsprechenden Hinweis bei der Stellungnahme an das Landratsamt aufzunehmen, dass der Stellplatznachweis geprüft werden soll und aus Sicht der Gemeinde zur Nachvollziehbarkeit in den Planunterlagen die Stellplätze eingetragen werden sollen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass der Stellplatz nachgewiesen werden kann, da für das bestehende Wohnhaus noch die Bestandsregelung gilt und hierfür nicht die

Stellplatzsatzung der Gemeinde anzuwenden ist. Lediglich für die geplante Nutzungsänderung ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde einschlägig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Landratsamt wird gebeten ggfs. die Fachstelle Immissionsschutz am Verfahren zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Rathausstr., FINr. 955/4, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Ein Bebauungsplan existiert nicht. 2022 wurde für das Grundstück ein Vorbescheid beantragt, der den Neubau eines 4-Familienhauses beinhaltete. Der Antrag auf Vorbescheid wurde genehmigt.

Geplant ist nun die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Das geplante Wohnhaus fügt sich von der Grundfläche und Kubatur in die umgebende Bebauung ein. Durch den Bau der Doppelgarage ist der Stellplatznachweis erfüllt. Die Erschließung erfolgt durch eine Privatzufahrt, die entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Rathausstr. 1a zum Grundstück führt. Ein dinglich gesichertes Geh- Fahrt- und Leitungsrecht liegt den Bauvorlagen bei.

Die Nachbarunterschriften liegen mit Ausnahme der Flurnummer 956/4, Gemarkung Saal a.d.Donau (Rathausstr. 3) vor.

Diskussion:

Stv. Bauausschussmitglied Rummel fragt bezüglich der Nachbarunterschriften und der Einhaltung der Abstandflächen nach.

Frau Arnold weist darauf hin, dass die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Nachbarschaftsrecht, Abstandsflächenrecht) nicht der Gemeinde Saal obliegt, sondern dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde. Aufgrund der Abstandsflächenregelung von 0,4 h ist aber bei der Errichtung von Gebäuden häufig der Mindestabstand von 3 m ausreichend.

Die Gemeinde Saal hat hier aber nur über bauplanungsrechtliche Belange zu entscheiden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

3. Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) bezüglich der Errichtung einer Stützmauer und der Darstellung in den Bauvorlagen, Hainersdorfer Str. 13a, FINr. 643/12, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Feckinger Bach“. In den Bauvorlagen ist das Grundstück als ungeteiltes Flurstück dargestellt, zwischenzeitlich wurden aus dem Ursprungsflurstück 643/7 zwei Grundstücke gebildet, 643/7 und 643/12. Gegenstand des Tekturantrags ist das Flurstück 643/12.

Beantragt ist der „geänderte Verlauf des natürlichen Geländes sowie die Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze und die Veränderung der Ansicht“.

In den genehmigten Unterlagen sind jeweils andere natürliche Geländeverläufe dargestellt, was sich auf die Bemessung der Wandhöhen und damit der Abstandsflächenberechnungen auswirkt. Diese bauordnungsrechtlichen Prüfungen obliegen der Bauaufsichtsbehörde. Neu hinzu gekommen ist die Stützmauer, die mit einer Höhe von 1,40 m in den Planunterlagen eingetragen ist.

Weder die geänderte Anpassung des natürlichen Geländes, die Darstellung der Ansicht in den Bauplänen, noch die Stützmauer sind von grundlegender bauplanungsrechtlicher Relevanz. Der Bebauungsplan sieht Vorgaben für Einfriedungen (Höhe 1 m über Straßenoberkante) und Material vor. Stützmauern sind im Bebauungsplan nicht extra geregelt.

Diskussion:

Bauausschussmitglied Wieland merkt an, dass die geplante Garage in Kombination mit der Stützmauer sehr massiv wirkt.

Auch Bauausschussmitglied Fuchs ist mit der Vorgehensweise nicht zufrieden, dass hier im Nachgang eine Baugenehmigung erteilt wird, die von der ursprünglichen Baueingabe doch deutlich abweicht. Das Landratsamt sollte hier die Aufschüttungshöhen genau prüfen, um nachbarliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Frau Arnold schlägt vor, dass in der Stellungnahme an das Landratsamt der Hinweis aufgenommen wird, dass bei der Prüfung der Bauunterlagen ein besonderes Augenmerk auf die Abstandsflächen und Aufschüttungen gelegt werden sollte. Allerdings obliegt die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Nachbarschaftsrecht, Abstandsflächenrecht) nicht der Gemeinde Saal, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde. Befreiungen zum Bebauungsplan werden nicht beantragt. Für die Befreiungen für den Bau des Hauses und der Garage außerhalb des Baufensters wurden vom Gemeinderat das Einvernehmen erteilt. Bauplanungsrechtlich ist hier wohl kein wirklicher Entscheidungsspielraum vorhanden.

Stv. Bauausschussmitglied Rummel möchte wissen, ob die Gemeinde hier, wenn der Bau noch nicht stehen würde, Einwände vorbringen könnte.

Frau Arnold erwidert, dass der Gemeinderat hinsichtlich der Befreiungen vom Bebauungsplan grundsätzlich einen großen Entscheidungsspielraum hat, jedoch bereits erteilte Befreiungen, die im gleichen Bebauungsplangebiet in vergleichbarer Weise erteilt wurden den Gemeinderat binden, da hier der Gleichheitsgrundsatz gilt.

Bauausschussmitglied Wieland fragt noch wegen der Zulässigkeit von Zäunen nach und ob hier etwas im Bebauungsplan geregelt wäre.

Frau Arnold erwidert, dass der Bebauungsplan zu Einfriedungen eine Festsetzung getroffen hat und dass dieser als Holzlatten- oder Harnichelzaun mit einer Höhe von 1 m über Straßenoberkante zulässig wäre. Bei einer Höhe von mehr als 2 m an der Grenze müsste in jedem Fall ein Bauantrag eingereicht werden. Hier müsste die Höhe der Stützmauer mit berücksichtigt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

4. Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung für die Eröffnung einer Hundepension und Einzäunung des Grundstücks, Bachler Str. 27, FINr. 45, Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich zu Teilen im Innenbereich, Teile des Grundstücks sind dem Außenbereich zuzurechnen. Geplant ist eine Teilnutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses, welches künftig auch aus Hundepension genutzt werden soll. Laut Vorhabensbeschreibung zum Vorbescheid sollen die Gasthunde sich im Wohnhaus aufhalten. Zwinger sollen keine errichtet werden. Die Wiese soll als Tierfreilauf genutzt werden, weshalb eine Einzäunung beantragt wird. Täglich sollen ca. 6 Gasthunde anwesend sein.

Im Antragsformular wurde angegeben, dass die Nachbarunterschriften erteilt wurden, jedoch gleichzeitig ein „Antrag auf Absehen von der Nachbarschaftsbeteiligung“ gestellt. Der eingereichte Lageplan weist keine Nachbarunterschriften auf.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Direkt an das Baugrundstück grenzt ein Bebauungsplan an, der als Gebietstyp „Dorfgebiet“ festlegt. In einem allgemeinen Wohngebiet wurden gewerbliche Hundepensionen bei typisierender Betrachtung als störend eingestuft. Im Dorfgebiet wäre jedoch eine Hundepension in kleinerem Umfang als sonstiger Gewerbebetrieb zulässig. Es kommt hier insbesondere auf die Störungsintensität des Betriebes an. Für die Beurteilung, ob das Vorhaben nach Art der Nutzung zulässig ist, ist sollte daher die Fachstelle Immissionsschutz beteiligt werden, um negative Auswirkungen auf die schutzwürdige umgebende Bebauung auszuschließen.

Die geplante Einzäunung ist im Außenbereich ohne entsprechende Privilegierung geplant. Derartige sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Die Einzäunung stellt ein wesensfremdes Vorhaben dar, weil die Zäune das Grundstück aus der freien Landschaft „ausgrenzen“ ohne einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zu dienen. Die Zäune stellen somit grundsätzlich einen Fremdkörper in der Landschaft dar. Es bedarf hierzu einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat, ob dieser Einzäunung und der damit einhergehenden Nutzung zugestimmt wird.

Diskussion:

Erster Bürgermeister Nerb teilt mit, dass er dem Bauvorhaben nicht zustimmen wird, da er hier massive Lärmbelastigungen der Nachbarn befürchtet.

Beschluss:

- a) Das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Nutzungsänderung wird unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz erteilt.
- b) Das gemeindliche Einvernehmen zu der geplanten Einzäunung des Grundstücks wird erteilt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 2 Nein 5 Anwesend 7

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnnutzung, Enzianstr. 10, FINr. 802/6, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „An der Abensberger Straße“. Es wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- 0.6.9 Planerische Festsetzung Ziff. 2.1.17 Dachgeschossausbau: grundsätzlich unzulässig

Geplant ist die Errichtung eines Wintergartens südwestlich des Gebäudes mit einer Grundfläche von 7,23 m² und der Ausbau des Dachgeschosses, um hier eine weitere (3. Wohneinheit) zu

errichten. Die Dachgeschosswohnung ist mit einer Größe von ca. 64 m² geplant, so dass laut Stellplatzsatzung 2 Stellplätze nachzuweisen sind. Für die bereits im Bestand genehmigten 2 Wohneinheiten greift noch der Bestandsschutz, so dass für die Bestandswohnungen je 1 Stellplatz nachzuweisen sind. Insgesamt müssen daher 4 Stellplätze nachgewiesen werden. Auf dem Grundstück ist eine Doppelgarage im Bestand enthalten. Zusätzlich sollen 2 neue, offene Stellplätze an der östlichen Grundstücksgrenze, an der Enzianstraße, entstehen. Die Stellplätze sind außerhalb des Baufensters geplant.

Als Bezugsfall für die Zulassung eines Dachgeschossausbaus zur Errichtung einer weiteren Wohneinheit wäre beispielsweise die Mohnstr. 2 heranzuziehen, für die 2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Im Bauantragsformular wurde angegeben, dass die Nachbarzustimmungen erteilt wurden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

6. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses (Hinterliegerbebauung) mit Doppelgarage, Hochwaldstr. 5, FINr. 543/3, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich der Waldsiedlung, ein Bebauungsplan existiert nicht. Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Bei der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich ist den Grundstücksgrenzen dabei keine Bedeutung beizumessen. Es ist sowohl in Mitten als auch am Rande eines Bebauungszusammenhangs denkbar, dass die auf einem Grundstück vorhandene Bebauung nicht das gesamte Grundstück in den Zusammenhang hineinzieht. Dann liegt eine Unterbrechung bzw. der Abschluss des Zusammenhangs vor, obwohl das Grundstück über die Grenze noch mehr oder weniger weit hinaus reicht. Das Grundstück ist, selbst wenn es bebaut ist, nicht in seiner vollen Ausdehnung dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen. Unmaßgeblich sind auch Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB und somit ein den Innenbereich zuzuordnender Bereich, verlangt, dass die Gebäude des betreffenden Bebauungskomplexes grundsätzlich zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sein müssen. Erforderlich sind laut der Rechtsprechung, Gebäude, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Dies trifft grundsätzlich nur für Bauwerke zu, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen; Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden, sind danach unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen oder Ställe), Freizeitzwecken (z.B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die als ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element zu Buche schlagen.

Die Wertung muss immer Einzelfallbezogen erfolgen. Eine Ausnahme der oben genannten Vorgaben ist gegeben, wenn besondere topografische Verhältnisse vorliegen, die bewirken, dass trotz der genannten Vorgaben ein Bebauungszusammenhang gesehen werden kann.

Dies ist hier der Fall. Der bestehende Waldrand bildet eine deutliche Grenze des Bebauungszusammenhangs. Somit kann beim antragsgegenständlichen Grundstück von einer Fläche im Innenbereich ausgegangen werden.

Nach Art der Nutzung ist das geplante Wohnhaus zulässig. Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes ohne Keller mit einer Grundfläche von 13 m x 10 m und einer Garage mit 6,50 m x 7 m Grundfläche.

Es liegen keine Informationen zur Nachbarbeteiligung/Nachbarzustimmung vor. Ein Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung wurde nicht gestellt.

Den Bauvorlagen liegen weiterhin keine Angaben vor, wie die künftige Erschließung gewährleistet sein soll. Das Landratsamt wird gebeten, eine entsprechende Auflage in den Bescheid aufzunehmen, dass eine ausreichende verkehrliche Erschließung des hinterliegend bebauten Hauses vorgesehen werden muss.

Die derzeit bestehende Wasserleitung ist für eine Bebauung mit einem weiteren Haus nicht ausreichend (Wasserdruck, Dimensionierung). Von der Straße aus muss daher für den Neubau in entsprechender Dimensionierung eine neue Wasserleitung erstellt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen und über eine entsprechende Sondervereinbarung mit der Gemeinde als zuständigen Wasserversorger zu regeln.

Diskussion:

Bauausschussmitglied Fuchs fragt nochmals konkret bezüglich der Problematik zur Wasserversorgung nach.

Frau Arnold erwidert, dass mit den zuständigen Mitarbeitern der Wasserversorgung vom Bauhof das Bauvorhaben besprochen wurde und die im Beschluss aufgeführte Auflage entsprechend formuliert wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Auflage erteilt, dass, zur Sicherung der Erschließung, eine ausreichend dimensionierte Wasserleitung auf Kosten des Antragstellers erstellt wird. Mit dem Wasserversorger (Gemeinde Saal a.d.Donau) ist eine entsprechende Sondervereinbarung zu schließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

7. Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Ausarbeitung städtebaulicher Verträge für das Bauleitverfahren "Auf dem Gries"- Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, das Bauleitverfahren „Auf dem Gries“ einzuleiten und den Planungsauftrag für die Erarbeitung der Planentwürfe an das Büro EBB vergeben.

Mit den Flächeneigentümern sind im Zuge des Verfahrens städtebauliche Verträge erforderlich, die die Kostenübernahme der Planungskosten, Erschließungskosten und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen im Detail regeln sollen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein qualifiziertes Rechtsanwaltsbüro zur Ausarbeitung der städtebaulichen Verträge zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

8. Pumptrack Saal a.d.Donau - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Für den Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des „Pumptracks“ im Areal „Hinter der Schule“ sind Ingenieurdienstleistungen erforderlich.

Hierzu wurden 3 Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Das Ingenieurbüro Wutz, Painten, hat das günstigste Angebot abgegeben.

Mit diesem Angebot errechnet sich eine Auftragssumme von 60.812,75 Euro brutto.

Beschluss:

Der Auftrag für die Ingenieurleistungen wird an das Ingenieurbüro Wutz aus Painten erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

9. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Reißing

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Reißing hat in der Dienstversammlung vom 17.04.2024 Herrn Lukas Mayerhofer, geb. 29.09.1999, wohnhaft in 933442 Saal a.d.Donau, Reißing, Rohrer Str. 42, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Lukas Mayerhofer erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch die Lehrgänge „Gruppenführerlehrgang“ und „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Beschluss:

Herr Lukas Mayerhofer wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Reißing bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch der o.g. Lehrgänge erbringt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

10. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reißing

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Reißing hat in der Dienstversammlung vom 17.04.2024 Herrn Alexander Überrigler, geb. 28.05.1991, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Buchhofen, Schmiedgraben 2, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Überrigler erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Alexander Überrigler wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Reißing bestätigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Nerb teilt mit, dass die Errichtung der erforderliche Ausgleichsfläche für die Kirchplatzumfahrung an das wirtschaftlichste Angebot vergeben wurde.

Die Ausschreibungen zur Umfahrung laufen derzeit, die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1,1 Millionen Euro und sollen nach Möglichkeit noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Die Kosten für die Bahnunterführung betragen ca. 23 Millionen Euro, hier laufen derzeit die Ausschreibungen durch die Bahn und voraussichtlich nächstes Jahr wird mit dem Bau der Unterführung begonnen.

Bauausschussmitglied Fuchs teilt mit, dass Bürger angeregt hätten, weitere Geschwindigkeitsanzeigen in der Haunersdorfer Straße aufzustellen.

Erster Bürgermeister Nerb antwortet, dass insgesamt bereits 16 Anzeigen in Betrieb seien. Eine weitere wäre aus seiner Sicht in der Haunersdorfer Straße nicht sinnvoll, allerdings werden die Standorte der aufgestellten Anzeigen nochmals überprüft und verändert. 4 weitere Geschwindigkeitsanzeigen wurden beschafft und sollen u.a. in der Teugner Straße und in Einmuß von Großmuß her kommend aufgestellt werden.

Bauausschussmitglied Fuchs regt an, den Wasserdurchlass in der Teugner Straße zur Donau hin überprüfen zu lassen, um hohe Kosten für die Beseitigung einer entstehenden Verstopfung zu vermeiden.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung